

LE PRÉSIDENT
DE LA
CONFÉDÉRATION

C. 19. 2

BERNE, le 22. Februar 1875

Kostenlos.

Herrn Minister,

Gnädigste, Anzeig: Wohlgefallen bei der Kennt-
nis, wie es scheint, in Paris und auch letzter Tage,
kurz vor seiner Abreise nach Konstantinopel bei
Herrn Baron von Montevideo über die Zukunft der
türkischen in der Türkei nach. Ich habe schon
in verschiedenen Stellen das Verhältnis der beiden Länder
in Absicht mit und einige Ihrer Ansichten, vermöge
zu veranschaulichen, was ich dem Bundesrat, nach meiner
Aufgabe betreffend Landwirtschaft über den
vom 10. Februar in gleicher Angelegenheit, unterbreiten.
In der türkischen Zolltarif, wie ich mit 20 Jahren
abgeschlossener Vertrag. - türkische Handelsverträge, nach
im Jahr 1876 vorüber, manchen soll, so scheint es mir
unmöglich, diesen Vertrag abzumachen um in der
Kontakollaboration zum Ziele zu kommen.
Aber auf abgefassten Gesetzen wird wohl überlegt werden,
ob es in unserem Interesse liegt, die Länge und von dem
Abhängigkeit anzunehmen; in das wir durch jenen Vertrag
gegenüber dem zu dem Lande zu nehmen sind, loszulassen

Herrn Minister v. Schudy
Wien.

EIGENES ARCHIV



und sich dagegen eine Chance von Unterhandlungen über
einen Handelsvertrag anzubieten. Man weiß, was
wahr als maßgebend ist, die Türkei immer noch davon
überzeugt, die dort konzipierten Prinzipien unter (einer)
Jurisdiktion zu bringen um dem van Konventionen
abhängig auf den Leib zu drücken, so wird sie die
Vertragsunterhandlungen mit dieser Länderung
öffnen, ~~die aber nicht~~ ^{inoffizien} ~~ausgeschlossen~~ ^{ausgeschlossen} ~~ausgeschlossen~~
selbstverantwortlich ablesen, damit wären aber auch
so stark ist - die Unterhandlungen abhängt zu Ende.
Dieses sind wohl auch die Gründe, was wärligen der
Bundesratliche Vertrag vom 1. Februar als gegen den
Abbruch eines Handelsvertrages Kommando, ^{Eröffnung}
hat.

Auf dem anderen Seite ist nicht zu verkennen das der
Gehalt der Konvention das französische - türkische Vertrags
vom Jahr 1861 und das türkische Zolltarife vom
nämlichen Jahr Unwissen Angehörigen im Orient und
dem spanischen Handel abhängt sehr zu halten
kann. So für den neuen Handelsweise nicht nur kein
Verhandlungen zu geben das möglichst zu lösen, sondern
auch die Möglichkeit bei den Konventionen Verhandlungen
im Jahr 1876 mit Turkeien, was ihm sehr zentral
sein könnte zugestanden werden wird.
Es muss also, unter Umständen für die weiteren

Es ist wenigstens das Vertrags-
abfluss von der Einwirkung eines
diplomatischen Faktums in dem Sinne
in das, ^{in dem Sinne} Konsultation
im Orient ^{abhängig} ~~unabhängig~~

Zusatz

diplomatischen Briefe solten Konventionen sein.

1. Die Haltung in dem durch den französisch-türkischen Handelvertrag vom Jahre 1861 und den bezüglichen türkischen Zolltarif dem schweizerischen Handel eingeräumten Vortheilen. Entfaltung der Schweizer und den Verhandlungen über die Konzessionen.
2. Der Verlauf der Verhandlungen über die Gleichstellung der Schweizer mit den Angehörigen anderer Staaten durch Verabreichung des Protokolls vom 1867 oder durch irgend einen anderen Akt. (Declaration, Abkommensabschluss)
3. Der Verlauf der Verhandlungen über die Einreise der Zivilisten der Schweiz.
4. Abfassung der Forderung eines päpstlichen schweizerischen diplomatischen Vertreters nach Konstantinopel.

Da nun die türkische Note vom 6. Januar, beim Vergleich darüber läßt, daß die Hohe, oder die Einwirkung, anderer Mächte wenigstens, die Verhandlungen über die Protokolle. Dagegen in der bisherigen Weise nicht Schutz zu will und bei dem unrichtigen & häufigen Punkte ihrer Sachlage in dem Sinne des Einspruchs nicht weiter betreiben zu können, so enthält die Folge:

1. Sollan sein bei den direkten Verhandlungen besorgen oder im Offiziel der hohen Vöge als unannehmlich annehmen?
2. Sollan sein im vorstehenden Falle die offizielle Verwendung

Sankt Petersburg e Englando adas auf Sankt Petersburg uellin
Kauzungen

3. Ist so in demselben Falle nach dem neuen Vertrage
in beiderseitiger Weisheit und Treue, davor zu pflegen
ad hoc die besten man dabei den die Fähigkeit einer
garantieren die Lomaxin eine ganzliche Gerechtigkeit?

Ein waarden auf Sankt Petersburg der Antwort von Paris, d. d. 18
und die Pro memoria ohne Zweifel in der Lage sein
sich über alle diese Punkte zu erklären.

Ist ferner zu wissen, dass man sich trotz aller vor-
erwähnten Versicherungen zu Verhandlungen über
eine Handelsverträge eingeleitet werden sollten,
die ungenügend die Koalitionsverträge im Voraus mit
sich vereinigen, weil sie werden nicht sein.

Dieses ist möglich noch folgende Anträge über den
unsererseitigen ganzliche - türkischen Handelsvertrag
Platz finden:

Der Vertrag wurde am 29. April 1861 abgefasst, die
gestrichelt mit demselben von Belagintan der Handelsverträge
am 5. Dezember 1861 im türkischen Zollamt unterzeichnet.

Der Vertrag trat mit 1. Oktober 1861 in Kraft und soll 28 Jahre
dauern, wobei jedoch die Möglichkeit besteht ist am Ende des

14^{ten} des 21^{ten} Jahres Modificationen vorzunehmen.
Der Tarif wurde am 1. October 1861 um 7 Jahre gültig
erklärt, in der Meinung, dass wenn nicht ein Jahr
vor Ablauf dieses Zeit von dem neuen oder andern
jeil die Revision des Tarifs anlangt werde, sonst
ein andere 7 Jahre in Kraft bleibe, so dass nach
unbedingtem Ablauf dieses Termins ab dem 7. Jahre
nicht gilt.

Bestand zum Tarif wurden 1862 in jener Revue:
"Tarif des Douanes Suisses", arrêté le 5 Decembre 1861,
dans la Commission Mixte instituée ad hoc v. f. v.

"Publié par les soins de l'Ambassade de France"
Constantinople, Typographie de Henri Cayol.
unverfälscht.

Ganzungen der, Herrn Minister, der am 21. October
1861 durch meine poltomanen Verfassung

der Bundespräsident
Schweizer

G. L. J. Am 24. Juni 1861 machte der
kaiserliche Minister, der die wichtige Angelegenheiten der französisch-
Schweizerischen Allianz in Lavalette im Namen der Schweiz: Gubernatur in Paris
die Mitteilung: L. Cal. Pate de Chauvenet peut donc donner l'assurance
à M. de Klenz que le traité de Commerce conclu le 29. Avril dernier avec le
gouvernement de l'Empereur et le tarif qui en sera le corollaire, seront
applicables au commerce de la Suisse.
Es bleibt also, dieser Mitteilung zufolge, nichts übrig die die Mitteilung der
Republik und Franz. - Schweiz. Handelsvertrag.